

TOP 22:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung

Drucksache: 548/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf werden die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten in der Insolvenz einer Vertragspartei klargestellt und präzisiert. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass die dem deutschen Insolvenzrecht unterfallenden Verträge den Anforderungen gerecht werden können, an deren Erfüllung die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung der Vereinbarungen geknüpft ist.

Anlass für diese Klarstellungen und Präzisierungen gibt das Urteil des Bundesgerichtshofs, nach dem Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzmarktkontrakten unwirksam sind, soweit sie für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei Rechtsfolgen vorsehen, die von § 104 der Insolvenzordnung (InsO) abweichen.

Das vorgenannte Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft die im Finanzmarkt üblichen Rahmenvertragsmuster für die Zusammenfassung und Abwicklung von Finanzmarktkontrakten und damit nahezu alle derzeit bestehenden Finanzmarktkontrakte, auf die im Insolvenzfall deutsches Insolvenzrecht anwendbar wäre. Alle Rahmenvertragsmuster müssen, damit die Verwender in den Genuss geringerer Eigenkapitalanforderungen und geringerer Anrechnungsbeträge auf Großkreditgrenzen kommen, den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist unklar, ob die betroffenen Rahmenverträge noch den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen.

Aus der Befürchtung heraus, dass in Folge dieses Urteils einzelne Institute, sonstige Marktteilnehmer und das deutsche Finanzsystem nicht nur im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligt, sondern sogar destabilisiert werden könnten, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) noch am Tag der Urteilsverkündung eine bis zum 31. Dezember 2016 befristete Allgemeinverfügung gemäß § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen, aufgrund derer die Parteien von Rahmenverträgen diese ungeachtet des Urteils des Bundesgerichtshofs abzuwickeln haben.

Die durch den Gesetzentwurf geplante Änderung von § 104 InsO erfolgt in zwei separaten Artikeln. Zunächst soll durch Artikel 1 des beabsichtigten Gesetzes

die Allgemeinverfügung der BaFin vom 9. Juni 2016 gesetzlich nachvollzogen werden. Diese Aufteilung ist erforderlich, da die Änderungen durch Artikel 1 rückwirkend ab dem 10. Juni 2016 in Kraft treten sollen. Inhaltlich wird hierzu durch Änderungen in § 104 InsO-E klargestellt, dass die Parteien unter bestimmten Voraussetzungen durch vertragliche Vereinbarungen von dem gesetzlichen Beendigungs- und Abrechnungsmechanismus abweichen können. Durch Artikel 2 des beabsichtigten Gesetzes sollen, aufbauend auf den inhaltlichen Änderungen durch Artikel 1, die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten (Liquidationsnetting) in der Insolvenz einer Vertragspartei insgesamt neu strukturiert und präzisiert werden.

Der Gesetzentwurf zu § 104 InsO sieht eine systematische Trennung zwischen dem gesetzlichen Lösungsmechanismus (§ 104 Absatz 1 und 2 InsO-E) und den Regelungen für ergänzende und abweichende vertragliche Vereinbarungen, insbesondere für das Liquidationsnetting (§ 104 Absatz 3 und 4 InsO-E) vor. Des Weiteren wird der Beispielkatalog für Finanzdienstleistungen modernisiert und es erfolgt eine Klarstellung zur Zusammenfassung von Einzelverträgen in Rahmenverträgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat sich dafür ausgesprochen, dass die Bundesregierung gebeten werden soll zu prüfen, ob die Energiehandelsgeschäfte über Strom und Gas nach dem Wortlaut von § 104 InsO-E hinreichend klar in dessen Geltungsbereich fallen. Der **Finanzausschuss** fordert eine klarstellende Ergänzung des § 104 Absatz 2 InsO-E dahingehend, dass die bei Beendigung noch ausstehenden Leistungen, Lieferungen, Zahlungen sowie fälligen Zinsen in die Berechnung der Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 548/1/16** entnommen werden.